

**Besondere Vertreter:innenversammlung zur Wahl der Landesliste der Partei  
Die Linke Thüringen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag,  
Sömmerda, 21.12.24**

*Entwurf*

**Wahlordnung zur Aufstellung der Bewerber:innenliste  
der Partei Die Linke Thüringen für die Bundestagswahl 2025**

1. Aktives Wahlrecht haben alle Vertreter:innen gemäß Bundessatzung und Thüringer Landessatzung der Linken sowie entsprechend Bundeswahlgesetz. Zur Ausübung des aktiven Wahlrechts muss ein:e Vertreter:in insbesondere:
  - a) am Tage der Vertreter:innenversammlung mindestens 18 Jahre alt,
  - b) seit mindestens 6 Wochen Mitglied der Partei Die Linke,
  - c) aktiv wahlberechtigt nach Bundeswahlgesetz,
  - d) in geheimer Wahl durch einen Thüringer Gebietsverband der Linken als Vertreter:in nominiert sein.
2. Vor Durchführung des ersten Wahlganges ist durch die Mandatsprüfungskommission das Stimmrecht aller Vertreter:innen festzustellen. Anschließend fragt der/die Versammlungsleiter:in die anwesenden Vertreter:innen, ob Mitgliedschaft, Vollmacht oder das Wahlrecht von Vertreter:innen angezweifelt werden. Ist das der Fall, entscheidet die Vertreter:innenversammlung in offener Abstimmung über das Stimmrecht der betreffenden Vertreter:innen.
3. Die Vertreter:innenversammlung begrenzt die Liste auf 10 Plätze.
4. Die Wahl der Listenplätze erfolgt in Einzelwahlgängen. Die Nominierungen für diese Plätze erfolgen auf Grund von Vorschlägen oder Bewerbungen. Für die Aufstellung von Bewerber:innen für einen Listenplatz gibt es keine zahlenmäßige Begrenzung. Jede Bewerberin und jeder Bewerber hat das Recht, sich 5 Minuten lang vorzustellen. An jede:n Bewerber:in können bis zu 3 Nachfragen in insgesamt 2 Minuten gestellt werden, auf die wahrheitsgemäß zu antworten ist. Die Zeit dafür beträgt pro Bewerber:in – einschließlich der Beantwortung von Fragen – maximal 3 Minuten.
5. Für Bewerber:innen, die sich bereits für einen vorherigen Listenplatz beworben haben, entfällt eine nochmalige Vorstellung.

6. Auf dem Stimmzettel werden die Namen der jeweiligen Bewerber:innen in alphabetischer Reihenfolge notiert. Als gewählt gilt, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
7. Dabei hat jede:r Vertreter:in für jeden Listenplatz jeweils eine Stimme. Treten 2 oder mehr Bewerber:innen für einen Listenplatz an, entfällt die Möglichkeit von Nein-Stimmen. Hat kein:e Bewerber:in mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) auf sich vereinen können, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerber:innen mit dem höchsten Stimmenanteil statt. Haben mehrere Bewerber:innen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, so gehen sie gemeinsam mit der/dem Erstplatzierten in die Stichwahl. Als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit). Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
8. Wurde für Listenplatz 1 eine Frau nominiert, so können sich für „gerade“ Listenplätze 2, 4, 6,8 ...) Männer und Frauen gleichberechtigt bewerben (gemischte Liste), für „ungerade“ Plätze (3, 5, 7,...) nur Frauen. Wird für Listenplatz 1 ein Mann nominiert, so können für die Plätze 2 und 3 jeweils nur Frauen antreten (Bundessatzung § 10 [5]). Weiter wird dann wie in Satz 1 verfahren, solange Frauen als Bewerberinnen antreten.
9. Stehen nicht genügend Frauen als Bewerberinnen zur Verfügung, können sich nach Nominierung des letzten Listenplatzes für eine Frau für jeden folgenden Listenplatz Männer bewerben.
10. Erklären alle Bewerber:innen für einen Listenplatz vor dem Wahlakt, im Falle ihrer Nichtwahl, sich NICHT für den direkt folgenden Listenplatz bewerben zu wollen, kann auch hier – nach Nominierung des folgenden Listenplatzes – die Wahl beider Listenplätze zeitgleich auf getrennten Stimmzetteln erfolgen.
11. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Partei Die Linke.